

und Freiheit (S. 14—41). Sodann kommt der „Aufbau der thomistischen Gehorsamslehre“, der in vier Hauptteilen durchgeführt wird: allgemeine Gehorsamslehre, Lehre von der übernatürlichen Tugend des Gehorsams, Lehre vom Gelübde des Gehorsams, Lehre vom Ungehorsam. In der ganzen Abhandlung aber geht der Verfasser den Weg vom *Allgemeinen* zum *Besonderen*. Darum treten auch dem Leser bei Beginn zahlreiche Begriffsbestimmungen entgegen; doch er möge sich gedulden, denn die Behandlung der einzelnen konkreten Fragen entschädigt ihn reichlich für die ersten Mühen.

Besonders zu erwähnen ist, wegen seiner Aktualität, der Abschnitt über den „Gehorsam gegen die Kirche“ (man denke nur an die Haltung der „Action française). *Summarisch* wird die Lehre vom „Gelübde des Gehorsams“ und vom „Ungehorsam“ vorgetragen; die *pädagogischen Erörterungen* hingegen entbehren nicht einer gewissen Ausführlichkeit. Die Auffassungen über den sogenannten „blinden Gehorsam“ verraten eine gewisse *Unsicherheit*. Es fehlt die scharfe Begriffsbestimmung, und der Verfasser äußert sogar lebhaft den *Wunsch*, man möge an Stelle des Ausdruckes: *blinder Gehorsam*, eher jenen verwenden: *blind sehender Gehorsam* (S. 124). Weiter setzt er den „blinden Gehorsam“ herab (vgl. S. 192, 199), und erhebt über ihn den „freien, die Persönlichkeit ehrenden, weil aus starker Persönlichkeit geborenen Gehorsam“. Aber dadurch ist nun einmal der Wahrheit in dieser Frage nicht ernstlich geholfen (vgl. dazu meine Schrift: *De s. obedient. virtute et voto*, S. 49 ff.). Auch jene andere Frage vom „heroischen Gehorsam“ (S. 64, 75 ff.) wird in einer Weise gelöst, die nicht frei ist von Einseitigkeit, indem sie lediglich unter dem Gesichtspunkt „des Antriebes, der Leitung, entsprechend der Eingebung des Heiligen Geistes“ (S. 79), mit Umgehung der unter den Theologen üblichen Begriffe (vgl. *Marc-Gestermann*, *Instit. mor.*¹³ n. 154), hier erfaßt wurde.

Diesen Ausstellungen ließen sich noch andere anreihen. Hiedurch soll jedoch keineswegs dem Werte des Buches Eintrag geschehen, das in seiner Art eine Glanzleistung darstellt; es macht der thomistischen Wissenschaft Ehre, und in ihm wird jeder geschulte Leser wertvolle Anregungen und einen entsprechenden Nutzen finden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

12) **Das Sachenrecht des Cod. jur. can.** Von Dr Nikolaus Hilling, Professor für Kirchenrecht in Freiburg i. Br. 8^o (VII u. 393). Freiburg i. Br. 1928, Josef Waibel. M. 12.—.

Dem „Personenrecht“ und dem „Eherecht“ läßt der Verfasser ein „Sachenrecht“ folgen. Er behandelt in demselben die Sakramente (mit Ausschuß der Weihen und der Ehe) und Sakramentalien, die heiligen Orte und Zeiten, Gottesdienst, kirchliches Lehramt, Kirchenämter, kirchliche Anstalten, Kirchenvermögen. Zum besseren Verständnis werden geschichtliche Notizen, zum Zwecke der praktischen Verwendbarkeit kirchenpolitische Erörterungen eingefügt. Der Verfasser hat den Kodex für sich, wenn er z. B. ausführlich sich über Erbauung von Kirchen, Konsekration, Benediktion u. s. w. äußert. Soll der Liturgiker diese Frage beiseite lassen, oder auch behandeln? Die neuesten Entscheidungen der Interpretationskommission wurden gewissenhaft angemerkt. Auch sonst steht das Buch auf der Höhe der Zeit (vgl. die Darstellung S. 275 über die neueste Gestaltung des alten Privilegs der Salzburger Erzbischöfe). Interessant ist auch die Zusammenstellung S. 278 ff. über die durch die neueren Ereignisse modifizierte Besetzungsform höherer Kirchenämter im Deutschen Reiche.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.